



Krankheit – Befreiung – Entschuldigung

Muss ein Schüler / eine Schülerin, die bereits in der Schule ist, aus gesundheitlichen Gründen **vorzeitig den Unterricht abbrechen**, so muss er / sie:

1. sich im Oberstufensekretariat abmelden
2. einen „weißen“ Entschuldigungszettel mitnehmen
3. (falls noch nicht volljährig) diesen von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen
4. spätestens am zweiten Tag danach im Oberstufensekretariat abgeben. *

Muss ein Schüler / eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen unvorhergesehener Weise **dem Unterricht fernbleiben**, so muss er / sie:

1. sich **telefonisch** im Oberstufensekretariat krank melden **Tel: 0931 – 3211 516**
2. **spätestens am zweiten Tag** [GSO §37(1)] die **schriftliche** („weiße“) Entschuldigung im Oberstufensekretariat (falls noch nicht volljährig) von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben im Oberstufensekretariat abgeben. *

Sollte eine **Unterrichtsbefreiung** gewünscht werden, so muss im Vorhinein dies beantragt werden:

- für **bis zu einem ganzen Tag** bei den Oberstufenkoordinatoren Eck und Flöter
- bei **mehr als einem Tag** bei der Schulleitung

Bei vorher absehbaren Terminen (z.B. Führerscheinprüfung, Arzttermin) muss vorher eine entsprechende Befreiung („gelbes Formular“) beantragt werden, bei einer nachträglichen „Entschuldigung“, muss der Schüler / die Schülerin als unentschuldigt gelten!

Schüler, die bei einer **angesagten Leistungserhebung** (z.B. Schulaufgabe, Referat) krankheitsbedingt **fehlen**, müssen ebenfalls bis **spätestens am zweiten Tag** [GSO §37(1)] die **schriftliche** („weiße“) Entschuldigung im Oberstufensekretariat (falls noch nicht volljährig) von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben im Oberstufensekretariat abgeben. *

(D.h. wird am Montag eine Schulaufgabe versäumt, muss bis zum Mittwoch derselben Woche die schriftliche Entschuldigung im Oberstufensekretariat vorliegen. Ist der Schüler am Montag bereits erkrankt und die Schulaufgabe wird am Dienstag versäumt, muss ebenfalls bis Mittwoch derselben Woche die schriftliche Entschuldigung vorliegen.)

Andernfalls kann kein Nachholtermin gewährt werden und die Leistungserhebung wird mit 0 Punkten bewertet [GSO §58(4)].

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung **Zweifel**, kann die **Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses** verlangt werden („Attestpflicht“). **Dieses Zeugnis ist im Oberstufensekretariat innerhalb von zehn Tagen ab dem ersten Tag der Erkrankung vorzulegen. Andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Im Falle eines versäumten angekündigten Leistungsnachweises kann kein Nachholtermin gewährt werden und die Leistungserhebung wird mit 0 Punkten bewertet [GSO §58(4)].**

* Neben der persönlichen Abgabe kann auch der **Postweg** (Wirsberg-Gymnasium, Am Pleidenturm 16, 97070 Würzburg) und das **Fax** (Fax.-Nr.: 0931 – 3211 527) genutzt werden (**keine E-Mail!**).